



## Kryptowährung – Kryptosteuer

*Die Zeiten hoher und steuerfreier Gewinne sind vorbei. Konnten einst Veräußerungsgewinne nach Einhaltung einer einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei lukriert werden, so schaut das nun ganz anders aus:*

**G**ewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen wurden im Zuge der ökosozialen Steuerreform als Einkünfte aus Kapitalvermögen klassifiziert und sind nunmehr mit 27,5 Prozent steuerpflichtig. Dies gilt rückwirkend für alle Erwerbe nach dem 28.2.2021. Der Tausch einer Kryptowährung in eine andere stellt dabei noch keine Realisierung von Gewinnen dar und bleibt somit steuerlich unerheblich. Ebenso löst eine unentgeltliche Übertragung keine Steuer aus, wohl aber ist ab Überschreiten bestimmter Grenzwerte zusammen mit weiteren Schenkun-

gen eine Schenkungsmeldung zu machen. Bei einem Verstoß gegen diese Meldepflicht kann es sowohl auf Seiten des Geschenkgebers als auch auf Seiten des Geschenknehmers zu einer Strafzahlung in Höhe von je 10 Prozent (in Summe somit bis zu 20 Prozent des Schenkungswertes) kommen.

**Gewinne aus Altbeständen (Käufe vor dem 28.2.2021) sind im Privatvermögen nach Einhaltung einer einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei.**

Neben Gewinnen aus realisierten Wertsteigerungen werden auch bestimmte laufende Einkünfte aus der Kryptowelt, wie z.B. Erträge im Zusammenhang mit Mining und Lending, mit 27,5 Prozent besteuert. Der Sondersteuersatz von 27,5 Prozent gilt allerdings nicht für Einkünfte aus privaten Kryptowährungsdarlehen. Diese unterliegen, wie herkömmliche Privatarlehen auch, dem progressiven Tarif (bis zu 55 Prozent Einkommensteuer).

Das Mining (Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess) kann bei entsprechender Ausprägung ebenso zur Tarifbesteuerung mit dem Höchststeuersatz von bis zu 55 Prozent führen. Dies ist dann der Fall, wenn eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Indizien für das Vorliegen einer solchen gewerblichen Tätigkeit wären hier zum Beispiel die Anmietung bzw. Errichtung von Kühl- und Lagerräumen, gebäudetechnische Adaptierungen (Kühlung, Elektroinstallationen, Lärmschutzmaßnahmen), eigenes Personal, Fremdfinanzierung kostenintensiver Spezialhardware etc.



FOTOS: GEBORGHOFFER

Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten von links: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Raimund Eller



FOTO: ADOBE STOCK/PRIMA/LIDIO

Eine besondere Stellung nehmen Non-fungible Token (NFT) ein. Darunter versteht man einen digitalen Besitznachweis bestimmter Güter, wie zum Beispiel Kunstwerke. Solche NFT gelten aus Grund des fehlenden Tausch- bzw. Zahlungsmittelcharakters nicht als Kryptowährung und Gewinne daraus sind im Privatvermögen daher weiterhin nur dann steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung erfolgt. Wird dieser Zeitraum zwischen An- und Verkauf unterschritten, dann liegen Gewinne aus einem so genannten Spekulationsgeschäft vor, welche nach dem Tarif mit bis zu 55 Prozent versteuert werden.

**Resümee – keep it simple:**

Die steuerliche Behandlung ist sehr komplex. Um hier Steuerberatungskosten zu sparen, sollte Folgendes überlegt werden:

- Inanspruchnahme des Service von Blockpit oder ähnlichen Anbietern. Dabei werden die Transaktionen mittels einer App automatisch klassifiziert und ein Steuerbericht für die Steuererklärung erstellt.
- Mit Verkäufen bis 2024 zuzuwarten, da inländische Dienstleister dann die Kapitalertragssteuer automatisch einbehalten müssen (Achtung aber vor zwischenzeitlichen Totalverlusten).
- Man denke an die Worte Christine Lagarde’s zu „crypto-currencies“ im Mai 2022: „... it is based on nothing, there is no underlying asset to act as an anchor of safety“...

**TEAM JÜNGER**

**DIE ÄRZTESTEUERBERATER**



**VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN**

was für uns spricht...

- über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
- 250 Zahnärzte als Klienten
- den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

**TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG**  
 Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck  
 Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25  
 info@aerztekkanzlei.at • www.aerztekkanzlei.at • www.medtax.at  
**Unser Team freut sich auf Sie.**